



SCHULE

1. Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz für das Land NRW

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name, Vorname des Kindes, Klasse
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird (Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!): vom _____ bis _____	

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):
--

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

 Datum

 Unterschrift der Erziehungsberechtigten

2. Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird

☐ befürwortet.

☐ nicht befürwortet. Grund:

 Datum

 Unterschrift

3. Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt.

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

☐ abgelehnt. Grund (der Antragssteller erhält einen entsprechenden Bescheid):

 Datum

 Unterschrift

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (gekürzt)

1. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
2. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

3. Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 SchulG) (gekürzt)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

3.1 Persönliche Anlässe

(z. B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeiten, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankungen und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

- religiöse Veranstaltungen,
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

3.5 Erholungsmaßnahmen

Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

3.7 Religiöse Feiertage

4. Allgemeine Regelungen/Verfahren

4.1 Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.¹

4.4 Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

¹Anmerkung: Wir bitten darum, einen entsprechenden Antrag mindestens sechs Wochen im Voraus zu beantragen, spätestens mit Bekanntwerden des Termins. Bei unvorhersehbaren Ereignissen ist auch ein kürzerer Antragszeitraum möglich.